

**Satzung der Stadt Wiehl
über ein besonderes Vorkaufsrecht an Flächen nach
§ 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
für den Bereich „Hohe Fuhr“**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) m.W.v. 14.08.2020 bzw. 01.11.2020 i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) hat der Rat der Stadt Wiehl in seiner Sitzung am 22.06.2021 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Satzung

Im Geltungsbereich der Satzung werden städtebauliche Maßnahmen in Betracht gezogen. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Bereich der potenziellen Wohnbaufläche „Hohe Fuhr“ steht der Stadt Wiehl in dem durch § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an unbebauten Grundstücken zu.

§ 2

Geltungsbereich der Satzung

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Gebiet, das im Lageplan (Anlage), der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt ist. Der Geltungsbereich umfasst folgendes Flurstück:
Gemarkung Wiehl, Flur 17, Flurstück 203.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wiehl, den 24.06.2021

Ulrich Stücker
Bürgermeister